

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/778

Overath, den 22.11.2022

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Berichtersteller:
Spanier, Simon

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Betriebsausschuss

06.12.2022

Stadtrat

14.12.2022

Erlass einer neuen Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung

Finanzielle Auswirkungen?	ja
Geschäftsjahr	2023
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung in der Fassung der Beratungen des Betriebsausschusses vom 06.12.2022.

Die Satzung wird dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 sind die Gebühren für die Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen anzupassen. Die entsprechenden Änderungen wurden in § 3 der beigefügten Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung der Stadt Overath vom 14.12.2022 vorgenommen. Die Grundgebühr bleibt mit 113,05 € pro Grube bzw. Anlage unverändert. Die verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren werden wie folgt geändert:

	2023	2022
abflusslosen Gruben	13,86 €/m ³	12,63 €/m ³
sonstigen Kleinkläranlagen	0,54 €/m ³	0,54 €/m ³
vollbiologischen Anlagen	0,72 €/m ³	0,72 €/m ³

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Gruben und sonstigen Kleinkläranlagen beträgt jährlich 113,05 € pro Grube bzw. Anlage.“

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr beträgt bei

- | | | |
|-------------------------------|------------------------|-----------|
| a) abflusslosen Gruben | 13,86 €/m ³ | Abwasser |
| b) sonstigen Kleinkläranlagen | 0,54 €/m ³ | Abwasser |
| c) vollbiologischen Anlagen | 0,72 €/m ³ | Abwasser“ |

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Simon Spanier
Betriebsleitung